

kommt und das etwaige Zugeständniß einer besondern Standesehre mit der durch die Verfassung garantirten Gleichheit vor dem Gesetze im Widerspruche stehen würde.

Wir lieben und ehren das stehende Heer um so mehr, als es aus unsern eignen Söhnen und Brüdern gebildet ist, welche nach ihrer geleisteten Dienstpflicht wiederum in die bürgerlichen Verhältnisse zurücktreten und daher jede Entfremdung und Verletzung der natürlichen Bande des Bluts und des gemeinschaftlichen Vaterlandes eben so schmerzlich, als wir selbst zu beklagen haben würden u." Das sind ungefähr die Gründe, die sie zu Motivirung des Petitums vorbringen.

Präsident v. Carlowitz: Es kann natürlich hier nicht von einer Sonderung der allgemeinen von der besondern Debatte die Rede sein; daher ich denn die Debatte überhaupt eröffne. Uebrigens muß ich bemerken, daß als Sprecher der Abgeordnete v. Watzdorf sich angemeldet hat.

v. Watzdorf: Mit dem Berichte und dem Antrage der geehrten Deputation bin ich vollkommen einverstanden, und ich würde nicht das Wort nehmen, wenn es nicht meine Absicht wäre, einen Gegenstand zu gleicher Zeit zur Sprache zu bringen, welcher mit dem vorliegenden innig verwandt ist. Eine Frage, welche mit dem Antrage der Deputation in genauer Verbindung steht, ist die: wer hat die Kosten zu tragen, welche durch die zur Dämpfung des Aufruhrs nothwendigen Maaßregeln herbeigeführt werden? Denn ist es auch nach unserer vaterländischen Gesetzgebung unzweifelhaft, und liegen Urtheile der Gerichte darüber vor, daß Beschädigungen am Eigenthum, welche beim Aufruhr verübt werden, von denjenigen zunächst zu ersetzen sind, welche an dem Aufruhr thätigen Antheil nahmen, so möchte es doch zweifelhaft sein, ob die Verpflichtung der Tumultuanten zum Schadenersatz, nicht allein den Beschädigten, sondern auch dem Staate gegenüber, bestehe. Aber auch dem Staate kann bei Dämpfung eines Aufruhrs, z. B. durch Dislocation und Verpflegung der Truppen bedeutender Aufwand erwachsen, und nach meiner Ansicht wäre es sehr ungerecht, wenn diese Kosten nicht von den Schuldigen, sondern von der ganz unschuldigen Gesamtheit der Staatsbürger übertragen werden sollten. Demnach halte ich für sehr angemessen, daß man die gesetzliche Bestimmung ausspreche, daß für den dem Staate durch den Tumult verursachten außerordentlichen Aufwand zunächst die Tumultuanten und in subsidium derjenige Ort hafte, wo der Tumult stattgefunden hat. Doch ich unterlasse es, auf die Details einer solchen gesetzlichen Bestimmung näher einzugehen, es würde ein Uebergriff in die Initiative sein, welche der hohen Staatsregierung zusteht. Ich beschränke mich daher ganz einfach auf den Antrag: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß sie bei Gelegenheit der Vorlegung eines Aufruhrgesetzes auch darüber Bestimmung treffe, wer den dem Staate durch Aufruhr verursachten außerordentlichen Aufwand zu tragen habe.“ Ich empfehle diesen Antrag zugleich der geneigten Unterstützung

der Kammer und glaube, daß er durch die Unbestimmtheit unserer Gesetzgebung über diesen Gegenstand sich hinlänglich rechtfertige.

Präsident v. Carlowitz: Darf ich mir diesen Antrag ausbitten?

(Nachdem derselbe überreicht worden:)

Präsident v. Carlowitz: Der eingebrachte Antrag lautet wie folgt: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß sie bei Gelegenheit der Vorlegung eines Aufruhrgesetzes auch darüber Bestimmung treffe, wer den dem Staate durch Aufruhr verursachten außerordentlichen Aufwand zu tragen habe.“ Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstütze? — Wird ausreichend unterstützt.

Bürgermeister Behner: Ich habe den Antrag nicht unterstützt. Was nämlich die Schäden anlangt, die den Einzelnen verursacht werden, so hat auch der Herr Antragsteller schon bemerkt, daß wir darüber schon gesetzliche Bestimmungen haben. Es müssen diejenigen, welche ihn verursacht haben, in solidum dafür haften, und sind Versehen von den Behörden vorgefallen, so fallen sie in subsidium auch auf diese. Was aber den Antrag wegen der Kosten betrifft, die dem Staate verursacht werden, so glaube ich, ist es schwer, eine Bestimmung darüber zu treffen; denn sie würde sich bloß auf den Punkt beziehen können, wie weit die Kosten nothwendig waren, um den Aufruhr zu stillen? Wenn z. B. das Militair requirirt worden ist, und es bleibt aus polizeilichen Gründen länger an dem Orte stehen, so glaube ich, daß dieser Aufwand unmöglich denen zugemuthet werden könne, welche an dem Aufruhr Theil genommen. Die Sache würde nach diesen Bemerkungen bei näherer Erörterung gewiß so viele Schwierigkeiten finden, daß ich überzeugt bin, es lasse sich etwas Passendes auf den Antrag nicht feststellen. Ich sollte auch meinen, daß der Antrag überhaupt erst zu der Gesetzworlage selbst gehöre, und daß man abzuwarten habe, ob das Gesetz etwas darüber enthalten werde oder nicht.

Staatsminister v. Falkenstein: Es kann nicht meine Absicht sein, auf den so eben gestellten Antrag hier näher einzugehen, da allenfalls nur denkbar wäre, daß, wenn der Antrag zu einem Beschlusse erhoben werden sollte, er überhaupt doch erst bei der Gesetzworlage selbst einer nähern Prüfung unterworfen werden könnte, obwohl die Sache so große Schwierigkeiten haben dürfte, daß kaum ein allgemeiner Grundsatz sich darüber aufstellen lassen möchte. Wenigstens würde ein solcher Grundsatz in das Aufruhrgesetz in dem Sinne, wie es von den verschiedenen Petenten in Antrag gebracht, und von der geehrten Deputation selbst beantragt, auch von der Regierung beabsichtigt worden ist, es vorzulegen, in der That schwerlich gehören. Es ist nämlich zur Zeit, als die Regierung sich entschloß, ein Aufruhrgesetz bearbeiten zu lassen, und nach Befinden noch auf diesem Landtage zur Kenntniß und Vorlage an